

# **SATZUNG FREELANCER INTERNATIONAL e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verband trägt den Namen »Freelancer International e.V.«
2. Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

## **§ 2 Ziel des Vereins**

1. Ziel des Verbandes ist es, im Sinne der berufspolitischen Arbeit die Interessen von Selbständigen und Freiberuflern zu vertreten. Er nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen, fachlichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenen ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Berufsstände der Selbständigen und Freiberufler wahr.
2. Der Verband ist unabhängig und überparteilich. Er wird nur dann zum politischen Geschehen öffentlich Stellung beziehen, wenn die Interessen der im Verband erfassten Berufs- und Fachgruppen direkt oder indirekt von politischen Maßnahmen oder Vorhaben betroffen sind.
3. Der Verband ist nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet. Er kann aber sehr wohl in einzelnen Bereichen auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet sein, sofern dabei die Vereinsziele im Mittelpunkt stehen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein versteht sich als Berufsverband. Unterstützung bietet er in nachstehenden Themenbereichen.

1. Existenzgründung und -sicherung des Unternehmens.
2. Förderung durch den Erfahrungsaustausch im Bereich der fachlichen Kompetenzen.
3. Zusammenarbeit mit anderen nationalen Institutionen, Verbänden und Vereinen.
4. Zusammenarbeit mit internationalen Vereinen und Verbänden.
5. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.
6. Mittler zwischen Mitgliedern und Interessenten bei der Kontaktaufnahme und beim Besuch von Firmen und Institutionen zum Zweck der Information über Marktgeschehen, Geschäftsprozesse und andere für Selbständige und Freelancer interessante Aspekte.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Ziele des Verbands anzuerkennen und zu fördern.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die die Interessen von Selbständigen und / oder Freiberuflern vertreten. Juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften können ebenfalls Mitglied werden.

3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Präsidium beantragt werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
6. Sollte ein Mitglied gegenüber dem Verband in irgendeiner Form schädigend handeln, kann es aus dem Verein durch einen mit der einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Präsidiums gefassten Beschluss ausgeschlossen werden.
7. Das Mitgliedseintrittsdatum ist immer der Erste des Folgemonats nach Aufnahme. Die Mitgliedschaft gilt immer bis Ende des Kalenderjahres und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht bis spätestens 1 Monat vor Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wurde.
8. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise und über einen langen Zeitraum um den Verband verdient gemacht haben. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Präsidiums erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ und soll mindestens alle zwei Jahre stattfinden.
2. Sie wird vom Präsidium schriftlich einberufen. Den Mitgliedern wird sechs Wochen vorher Termin, Ort und Tagesordnung mitgeteilt. Die Schriftform ist auch durch die E-Mail-Form gewährt. Im Übrigen gilt die zuletzt bekannt gegebene Wohnadresse und / oder E-Mailadresse als zustellungsfähige Adresse.
3. Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen. Dabei müssen mindestens 2/3 der teilnehmenden Mitglieder zustimmen.
4. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Teilnahme ist auch per Zuschaltung über elektronische Medien möglich.
6. Juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften haben bei Abstimmungen eine Stimme, unabhängig von Betriebsgröße und Beitragshöhe.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. Wahl des Präsidiums
2. Wahl der Rechnungsprüfer
3. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Präsidiums
4. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
5. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Jahr
6. Satzungsänderungen
7. Diskussion über Grundsatzfragen
8. Auflösung des Vereins

## **§ 8 Das Präsidium**

1. Das Präsidium (Vorstand) ist verpflichtet, die Geschäfte in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung zu führen.

2. Das Präsidium besteht aus mindestens 2 Personen: Präsident und Vizepräsident (männlich/weiblich/divers: m,w,d). Es können gewählt werden: Präsident, ein oder bis zu 2 Vizepräsidenten und bis zu 3 Beisitzer (m,w,d)

Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die zur Wahl stehenden Präsidiumsmitglieder sollten mindestens schon seit einem Jahr Verbandsmitglied sein. Eine Wiederwahl der Präsidiumsmitglieder ist möglich.

3. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand i. S. d. § 26 BGB vertreten. Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind *der Präsident* und bis zu zwei Vizepräsidenten (m,w,d). Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Rechtsgeschäfte von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Rechtsgeschäfte, die ein Volumen von Euro 2.000,00 überschreiten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des gesamten Präsidiums.

3. Das Präsidium gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Es führt die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung. Die Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und die Amtstätigkeit aufnehmen.

## **§ 9 Aufgaben des Präsidiums**

Das Präsidium ist zuständig für

1. Information der Mitglieder.
2. Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Marketing.
3. Einladung zur Mitgliederversammlung.
4. Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
5. Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Erstellen der Tagungsordnung.

6. Leiten der Mitgliederversammlung.
7. Durchführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
8. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
9. Budgetplanung, Budgetdarstellung.
10. Delegation anfallender Verwaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit.
11. Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, wobei ein Präsidiumsmitglied die Protokolle zu unterschreiben hat.
12. Entscheidung über die Gründung und Auflösung von regionalen Gruppen, Projekt- und Arbeitsgruppen.
13. Ernennung von Regionalleitern.

### **§ 10 Regionalgruppen (RG)**

1. Regionalgruppen repräsentieren den Verein in den Regionen.
2. Jeder Regionalgruppe steht ein Leiter (m,w,d) vor, optional zusätzlich ein Stellvertreter (m,w,d).
3. Das Präsidium gibt die Rahmenbedingungen vor. Innerhalb dieser Rahmenbedingungen können die Regionalleiter die Umsetzung selbst gestalten.
4. Die Regionalgruppen sind keine eigenständigen Organe.
5. Vorschläge für regionale Kooperationen und Zusammenarbeit sind an das Präsidium zu richten.
6. Organisation und Durchführung von regelmäßigen Gruppentreffen für Mitglieder und Interessenten sind fester Bestandteil jeder Regionalgruppe.

### **ANDERES**

### **§ 11 Projekt- und Arbeitsgruppen (PG)**

1. Projekt- und Arbeitsgruppen verstärken die Leistungsfähigkeit des Vereins für Sach- und Branchenthemen sowohl für die Regionalgruppen als auch für den Gesamtverein.
2. Jeder Projekt- und Arbeitsgruppe steht ein Leiter vor; optional zusätzlich ein Stellvertreter. (m,w,d). Beide müssen mit Mehrheitsbeschluss des Präsidiums bestätigt werden.
3. Die Aufgaben- und Rahmenbedingungen müssen mit dem Präsidium abgestimmt werden.
4. Organisation und Durchführung der Gruppenarbeit erfolgen selbständig.
5. Projekt- und Arbeitsgruppenleiter informieren Präsidium und Mitglieder mindestens einmal jährlich über ihre Arbeit.

## **§ 12 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern (m,w,d). Davon können bis zu zwei Personen Nicht-Mitglieder sein. Diese Personen müssen zuvor ihr Einverständnis für eine mögliche Wahl schriftlich erklärt haben.
2. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln von der Mitgliederversammlung zu wählen und kann auf zwei Jahre gewählt werden. Die zur Wahl stehenden Beiratsmitglieder müssen mindestens schon seit einem Jahr mit dem Verband verbunden sein. Wiederwahlen sind möglich.
3. Präsidiumsmitglieder können nicht Mitglied des Beirats werden.
4. Der Beirat hat die Aufgabe, das Präsidium in allen Angelegenheiten des Verbandes zu beraten und zu unterstützen.
5. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und dienen als Entscheidungsgrundlage für das Präsidium.
6. Auf der jährlichen Mitgliederversammlung wird ein Jahresbericht abgegeben.

## **§ 13 Finanzierung / Beiträge**

1. Der Haushalt des Vereins wird durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen bestritten.
2. Es wird ein Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr erhoben.  
Im Eintrittsjahr wird ein anteiliger Beitrag in Höhe von 1/12 Jahresbeitrag pro Monat erhoben, gerechnet ab dem auf den Eintritt folgenden vollen Monat.  
Bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften ist die Beitragshöhe von der Umsatzhöhe von dem vorausliegenden Geschäftsjahr vor der Aufnahme abhängig.
3. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
4. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Rechnungsführung und Revision**

1. Die Jahresabrechnung wird durch den Kassierer erstellt; die Rechnung wird durch zwei Kassenprüfer (m,w,d) geprüft, die die Mitgliederversammlung gewählt hat. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 15 Auflösung des Verbands**

1. Die Auflösung des Verbands kann nur von einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand dann im Sinne des § 26 BGB als Liquidator ernannt.